

90.049

**Botschaft  
zum Auslieferungsvertrag mit der Republik der Philippinen**vom 15. August 1990

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den am 19. Oktober 1989 in Bern unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik der Philippinen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. August 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser



## Übersicht

*Der am 19. Oktober 1989 mit der Republik der Philippinen (nachfolgend: die Philippinen) unterzeichnete Auslieferungsvertrag regelt den Auslieferungsverkehr zwischen den beiden Staaten und soll die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung verstärken.*

*Bis anhin gab es keine vertragliche Grundlage für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den Philippinen. Die Philippinen gehören nun aber zu den Staaten, die im Unterschied zur Schweiz ohne vertragliche Verpflichtung nicht ausliefern können.*

*Da eine Auslieferung von den Philippinen an die Schweiz einerseits unmöglich ist und die Beziehungen zwischen den Behörden beider Staaten nach dem Sturz von Präsident Marcos andererseits zunahm, schlug die Schweiz den Philippinen den Abschluss eines förmlichen Vertrages vor.*

*Der vorliegende Vertrag hält das Ergebnis der Verhandlungen fest, die im Februar 1989 in Manila stattfanden. Er übernimmt die Grundsätze des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), mit Bundesbeschluss vom 27. September 1966 genehmigt (AS 1967 805), und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1). Ausserdem lehnt er sich weitgehend an den Auslieferungsvertrag an, den die Schweiz am 29. Juli 1988 mit Australien unterzeichnet hat und den Sie am 14. März 1990 genehmigt haben.*

*Der Vertrag mit den Philippinen weicht in wenigen, unbedeutenden Punkten von der bestehenden Regelung ab (z. B. massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Staatszugehörigkeit des Straftäters). Diese Abweichungen stehen indessen in keinem Widerspruch zum geltenden schweizerischen Recht, dessen wichtigste Grundsätze beachtet werden.*

## Botschaft

### 1 Allgemeiner Teil

#### 11 Ausgangslage

Zwischen der Schweiz und den Philippinen besteht keine vertragliche Regelung über die Auslieferung; diese bestimmt sich nach der nationalen Gesetzgebung der beiden Staaten. Auf den Philippinen bildet die Auslieferung Gegenstand eines Präsidialdekrets (Nr. 1069) vom 13. Januar 1977, während sie in der Schweiz im Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und in der Ausführungsverordnung vom 24. Februar 1982 zu diesem Gesetz (IRSV; SR 351.11) geregelt ist.

Diese Situation vermag in mehrfacher Hinsicht nicht zu befriedigen. Die starke Zunahme der Auslandsreisen, bedingt durch die Einkommenssteigerung in den Industrieländern, und der technische Fortschritt auf allen Gebieten liessen die internationale Kriminalität anwachsen und eröffneten den Straftätern damit zahlreiche Möglichkeiten, um der Justiz zu entweichen. Ferner nahmen die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen vor allem im Bereich der Strafrechtshilfe merklich zu, nachdem der Sturz des ehemaligen Präsidenten Marcos und die gegen ihn und mehrere ihm nahestehenden Personen eingeleiteten Strafuntersuchungen Rechtshilfeersuchen, ausgelöst hatten. Schliesslich können die Philippinen – im Unterschied zur Schweiz – ohne Vertrag nicht ausliefern (Art. 3 des Gesetzes von 1977), so dass in den letzten Jahren mehrere von schweizerischen Behörden gesuchte Personen auf die Philippinen flohen und sich somit der schweizerischen Gerichtsbarkeit entziehen konnten.

Diese Rechtslage bewog den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der Präsidentin der Philippinen, Frau C. Aquino, am 15. Juni 1988 während ihres Besuchs in der Schweiz die Aushandlung eines Auslieferungsvertrages vorzuschlagen, der sich an das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und den bilateralen Auslieferungsvertrag zwischen den Philippinen und Australien vom 7. März 1988 anlehnt (dem seinerseits der schweizerisch-australische Auslieferungsvertrag vom 29. Juli 1988 als Vorlage diente). Am 26. September 1988 nahmen die Philippinen den schweizerischen Vorschlag an.

#### 12 Verlauf der Verhandlungen

Die Verhandlungen fanden im Februar 1989 in Manila statt. Sie erlaubten sehr bald, einen Vertrag nach dem Muster des philippinisch-australischen Auslieferungsvertrages vom 7. März 1988 auszuarbeiten. Kleinere Differenzen konnten in den folgenden Monaten auf dem Korrespondenzweg bereinigt werden, so dass der Vertrag am 19. Oktober 1989 anlässlich eines Besuchs des philippinischen Justizministers, Herr S. Ordonez, in Bern unterzeichnet werden konnte.

## 2 Besonderer Teil

### *Kommentar zum Vertrag*

Der vorliegende Auslieferungsvertrag übernimmt im wesentlichen die Grundsätze des EAUE (BBl 1966 I 457), des IRSG (BBl 1976 II 444) und des Auslieferungsvertrages mit Australien vom 29. Juli 1988 (BBl 1989 III 805). Da er das schweizerische Auslieferungsrecht vollumfänglich berücksichtigt, beschränken wir uns darauf, besondere Punkte des Vertrages kurz zu erläutern:

- Der Begriff der auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen (Art. 2 Ziff. 1) deckt sich mit der Generalklausel in den modernen Auslieferungsverträgen und ersetzt somit die veraltete und häufig unvollständige Liste, die noch in zahlreichen Verträgen mit Staaten des angelsächsischen Rechtskreises vorhanden ist.
- Während der Verhandlungen konnte eine Bestimmung über die akzessorische Auslieferung eingefügt werden (Art. 2 Ziff. 2), wonach die Auslieferung auch bewilligt wird für strafbare Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Massnahme von weniger als einem Jahr bedroht sind. Dieser Zusatz soll nicht nur der Prozessökonomie dienen, sondern liegt auch im Interesse des Verfolgten, weil damit die ihm zur Last gelegten Straftaten mit einer Gesamtstrafe abgegolten werden können.
- Entsprechend dem Vertrag zwischen der Schweiz und Australien verpflichtet der mit den Philippinen ausgehandelte Vertrag den ersuchten Staat, die Staatsangehörigen des ersuchenden Staates auszuliefern, die ausserhalb des Hoheitsgebietes dieses Staates straffällig geworden sind (Art. 2 Ziff. 4).
- Die Auslieferung ist – wie bei Verträgen der Schweiz üblich – ausgeschlossen für politische oder militärische strafbare Handlungen (Art. 3 Ziff. 1 Bst. a und c).

An den Verhandlungen bestand die philippinische Delegation darauf, eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, die dem Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitgliedes seiner Familie den politischen Charakter aberkennt. Die Schweiz hat sich stets gegen eine solche Bestimmung, zumindest in verbindlicher Form, gestellt (vgl. Botschaft vom 1. März 1966 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates, B.I.4; BBl 1966 I 466), weil sie die Meinung vertritt, dass der Entscheid über den politischen Charakter der Tat im Auslieferungsrecht einzig dem Bundesgericht obliegt (vgl. auch Art. 55 Abs. 2 IRSG). Bei der gegenwärtigen politischen Lage auf den Philippinen sind die Gründe für das Anliegen dieses Staates durchaus verständlich, zumal die jüngsten Auslieferungsverträge der Philippinen eine entsprechende Bestimmung enthalten und die philippinischen Behörden kaum begreifen würden, weshalb der mit der Schweiz ausgehandelte Vertragstext zu diesem Punkt schweigen sollte. Die Kompromisslösung wurde schliesslich in einer Kann-Vorschrift gefunden, die den schweizerischen Rechtsgrundsätzen Rechnung trägt (Art. 3 Ziff. 1 Bst. a zweiter Satz).

- Der ersuchte Staat kann die Auslieferung auch verweigern, wenn sich die dem Ersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung gegen währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Vorschriften richtet, eine Verminderung von Steuern oder Abgaben bezweckt (Art. 3 Ziff. 2 Bst. a) oder wenn sie im ersuchenden Staat mit der Todesstrafe bedroht ist (Art. 3 Ziff. 2 Bst. d).
- Wird die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen abgelehnt, muss der ersuchte Staat gegen ihn ein Strafverfahren einleiten (gemäss dem Grundsatz «aut dedere aut iudicare», vgl. Art. 6 Abs. 2 EAUE).

Für die Beurteilung der Staatszugehörigkeit der verfolgten Person ist der Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung massgebend (Art. 3 Ziff. 2 Bst. b).

Nach dem EAUE (Art. 6 Abs. 1 Bst. c) und der geltenden schweizerischen Praxis bestimmt sich die Staatszugehörigkeit im Zeitpunkt des Auslieferungsentscheides. Vorausgesetzt der Täter hat die schweizerische Staatsbürgerschaft nach Begehung der Tat erlangt, aber bevor eine Entscheidung über seine Auslieferung getroffen wird, kann diese Bestimmung zu Schwierigkeiten Anlass geben. Denn die Schweiz ist nicht in der Lage, den Täter auszuliefern (eigene Staatsangehörige werden nicht ausgeliefert, Art. 7 Abs. 1 IRSG) noch für die im Ausland verübten strafbaren Handlungen ein Strafverfahren (im Sinne von Art. 6 StGB) zu eröffnen, weil der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung nicht Schweizer Bürger war. Die im Vertrag mit den Philippinen vorgesehene Regelung soll diese Lücke schliessen. Im übrigen sei erwähnt, dass Frankreich bei der Ratifikation des EAUE eine Erklärung in diesem Sinne (zu Art. 6 des Übereinkommens) angebracht hat (SR 0.353.1).

- Mit der in Artikel 4 Ziffer 2 (Ersuchen und Unterlagen) getroffenen Regelung fällt das Beweisossier weg, das im Auslieferungsverkehr mit Staaten des angelsächsischen Rechtskreises oft unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet. Ziffer 3 dieser Bestimmung ermöglicht die vereinfachte Auslieferung im Sinne von Artikel 54 IRSG, sofern der Verfolgte seine Einwilligung dazu gibt.
- Die Bestimmung über die Beglaubigung (Art. 5) trägt analog zum Auslieferungsvertrag mit Australien zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens bei. Sie ist jedoch knapper gefasst und verlangt nicht, dass die unterzeichneten und als richtig bestätigten Aktenstücke noch mit einem offiziellen Stempel des ersuchenden Staates versehen sind.
- Die Streitbeilegung (Art. 17) ist identisch mit der Regelung im Auslieferungsvertrag mit Australien. Wie in der entsprechenden Botschaft bemerkt (BBl 1989 III 805), handelt es sich um eine neue Bestimmung in einem bilateralen Auslieferungsvertrag der Schweiz.

### 3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorliegende Vertrag hat keine finanziellen Auswirkungen und erfordert keine Änderungen im Personalbestand.

## **4        Legislaturplanung**

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1987–1991 angekündigt (BBl 1988 I 395, Anhang 2).

## **5        Verhältnis zum europäischen Recht**

In Europa wird die Auslieferung grundsätzlich durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das auch für die Schweiz gilt, sowie durch einige bilaterale Verträge geregelt.

Der Auslieferungsvertrag mit den Philippinen folgt den Grundsätzen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, so dass die vorgeschlagene Regelung mit dem europäischen Auslieferungsrecht kompatibel ist.

## **6        Verfassungsmässigkeit**

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung (BV), der den Bund zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland ermächtigt. Gemäss Artikel 85 Ziffer 5 BV ist die Bundesversammlung für die Genehmigung des Vertrages zuständig. Dieser Vertrag wurde zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen gekündigt werden. Der Vertrag sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Bundesbeschluss untersteht daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 BV.

**Bundesbeschluss** *Entwurf*  
**betreffend den Auslieferungsvertrag mit den Philippinen**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1990<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der am 19. Oktober 1989 unterzeichnete Auslieferungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

4065

# Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik der Philippinen

Übersetzung<sup>1)</sup>

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und  
die Republik der Philippinen,*

vom Wunsche geleitet,  
die Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen  
zu verstärken und den Auslieferungsverkehr zwischen den beiden Staaten zu  
vereinfachen,  
haben folgendes vereinbart:

## **Artikel 1** Auslieferungsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages einander die Personen auszuliefern, die im ersuchenden Staat wegen einer auslieferungsfähigen strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer die Freiheit beschränkenden Massnahme gesucht werden.

## **Artikel 2** Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

1. Auslieferungsfähige strafbare Handlungen im Sinne dieses Vertrages sind solche, die nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem (1) Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Bezieht sich das Auslieferungersuchen auf eine Person, die wegen einer auslieferungsfähigen strafbaren Handlung verurteilt worden ist und die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Massnahme gesucht wird, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn noch mindestens sechs (6) Monate Freiheitsstrafe oder eine die Freiheit beschränkende Massnahme zu verbüssen ist.

2. Wird eine Person für eine auslieferungsfähige strafbare Handlung ausgeliefert, so kann die Auslieferung, sofern dies nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig ist, auch für Handlungen bewilligt werden, die nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Massnahme von weniger als einem Jahr oder einer weniger schweren Strafe bedroht sind.

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.



### 3. Im Sinne dieses Artikels:

- a) gilt eine strafbare Handlung als auslieferungsfähig, ungeachtet, ob das Recht der Vertragsparteien die strafbare Handlung in dieselbe Kategorie einordnet oder mit anderen Begriffen bezeichnet;
- b) wird bei der Beurteilung, ob die Tatbestandsmerkmale vorliegen, die Gesamtheit der der auszuliefernden Person zur Last gelegten strafbaren Handlungen berücksichtigt.

4. Ist die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, ausserhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen worden, so wird die Auslieferung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages bewilligt, wenn die auszuliefernde Person die Staatsangehörigkeit des ersuchenden Staates besitzt. Besitzt die Person, deren Auslieferung für eine solche Tat verlangt wird, nicht die Staatsangehörigkeit des ersuchenden Staates, so liegt es im Ermessen des ersuchten Staates, die Auslieferung zu bewilligen.

5. Die Auslieferung kann nach den Bestimmungen dieses Vertrages bewilligt werden, unabhängig davon, wann die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, begangen wurde, vorausgesetzt, dass

- a) die strafbare Handlung im ersuchenden Staat zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbar war; und
- b) die strafbaren Handlungen, wären sie im ersuchten Staat begangen worden, zum Zeitpunkt der Stellung des Auslieferungsersuchens nach dem Recht dieses Staates strafbar gewesen wären.

### Artikel 3 Ausnahmen von der Auslieferung

#### 1. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn:

- a) die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, vom ersuchten Staat als eine politische strafbare Handlung angesehen wird. Der Angriff oder versuchte Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder Regierungschefs oder eines Mitglieds seiner oder ihrer Familie kann als nicht politische strafbare Handlung angesehen werden;
- b) ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden könnte;
- c) die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, als strafbare Handlung gegen Militärrecht angesehen wird und keine Straftat nach gemeinem Recht darstellt;
- d) gegen den Verfolgten wegen Handlungen, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, im ersuchten Staat oder in einem dritten Staat ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist:
  - wenn das erwähnte Urteil auf Freispruch lautete, oder
  - wenn die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder einer anderen die Freiheit beschränkenden Massnahme, zu der der Verfolgte verurteilt

worden war, ganz vollzogen wurde, oder insgesamt oder hinsichtlich des noch nicht vollzogenen Teils Gegenstand einer Begnadigung oder Amnestie war;

- e) nach dem Recht einer Vertragspartei die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist.
2. Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn:
- a) die Tat, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, Gesetzesbestimmungen verletzt, die sich ausschliesslich auf Währungs-, Handels- oder Wirtschaftspolitik beziehen oder für Taten, die ausschliesslich dem Zwecke dienen, Steuern oder Abgaben zu vermindern;
  - b) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt. Verweigert der ersuchte Staat die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, so hat er auf Begehren des ersuchenden Staates und sofern das Recht des ersuchten Staates dies zulässt, die Angelegenheit den zuständigen Behörden zu unterbreiten, damit ein gerichtliches Strafverfahren wegen aller oder einzelner strafbarer Handlungen, derentwegen die Auslieferung verlangt wurde, durchgeführt werden kann, sofern dies als angemessen erscheint. Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit ist die Begehung der strafbaren Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird;
  - c) die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt und dieser die strafbare Handlung verfolgt;
  - d) die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, oder wenn jede andere strafbare Handlung, für die der Verfolgte gemäss diesem Vertrag inhaftiert oder verurteilt werden kann, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit dem Tod bestraft wird, es sei denn dieser Staat veranlasst, dass die Todesstrafe nicht vollzogen wird.
3. Der ersuchte Staat kann dem ersuchenden Staat unter Angabe der Gründe empfehlen, ein Auslieferungsersuchen zurückzuziehen, wenn seiner Auffassung nach die Auslieferung wegen Alter, Gesundheitszustand oder anderer persönlicher Umstände des Verfolgten nicht verlangt werden sollte.

#### **Artikel 4** Ersuchen und Unterlagen

1. Das Auslieferungsersuchen wird schriftlich abgefasst und auf diplomatischem Weg übermittelt. Alle dem Ersuchen beigefügten Unterlagen sind gemäss den Bestimmungen von Artikel 5 zu beglaubigen.
2. Dem Auslieferungsersuchen werden beigefügt:
  - a) wenn dem Verfolgten eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird: ein Haftbefehl gegen den Verfolgten oder eine Kopie desselben, die Bezeichnung der strafbaren Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, sowie eine Beschreibung aller strafbarer Handlungen, die dem Verfolgten zur Last gelegt werden;

- b) wenn der Verfolgte wegen einer strafbaren Handlung in Abwesenheit verurteilt worden ist: eine richterliche oder andere Urkunde oder eine Kopie derselben, welche die Festnahme des Verfolgten anordnet, die Bezeichnung der strafbaren Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, sowie eine Beschreibung aller strafbarer Handlungen, die dem Verfolgten zur Last gelegt werden;
  - c) wenn der Verfolgte wegen einer strafbaren Handlung nicht im Abwesenheitsverfahren verurteilt worden ist: die Bezeichnung der strafbaren Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine Beschreibung aller strafbarer Handlungen, die dem Verfolgten zur Last gelegt werden, sowie Urkunden, die den Schuldspruch und die verhängte Strafe, die unmittelbare Vollstreckbarkeit der Strafe und den noch nicht vollzogenen Strafrest nachweisen;
  - d) in allen Fällen: eine Darstellung der Gesetzesbestimmungen, die die Strafbarkeit einer Handlung begründen, einschliesslich der Verjährungsbestimmungen, sowie Ausmass und Art der für diese strafbare Handlung angedrohten Strafe; und
  - e) in allen Fällen: eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten, einschliesslich jeglicher Information, die zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit dienlich ist.
3. Sofern der Verfolgte zustimmt, kann seine Auslieferung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages bewilligt werden, auch wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1 und 2 dieses Artikels nicht erfüllt sind.
4. Alle von der Schweiz dem Auslieferungsersuchen beigefügten Unterlagen sollen in englischer Sprache abgefasst oder in diese Sprache übersetzt sein. Alle von den Philippinen dem Auslieferungsersuchen beigefügten Unterlagen sollen in einer schweizerischen Amtssprache, die im Einzelfall durch die zuständige schweizerische Behörde bezeichnet wird, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

#### **Artikel 5** Beglaubigung der Unterlagen

1. Unterlagen, die nach Artikel 4 einem Auslieferungsersuchen beigefügt sind, werden, wenn sie beglaubigt sind, im ersuchten Staat in jedem Auslieferungsverfahren zugelassen.
2. Im Sinne dieses Vertrages ist eine Unterlage beglaubigt, wenn sie von einem Richter, einer Justizbehörde oder einem Beamten im oder des ersuchenden Staates unterschrieben oder als richtig bestätigt worden ist.

#### **Artikel 6** Ergänzung der Unterlagen

1. Ist der ersuchte Staat der Ansicht, dass die dem Auslieferungsersuchen beigefügten Unterlagen gemäss diesem Vertrag und dem Recht des ersuchten Staates nicht ausreichen, um die Auslieferung zu bewilligen, so kann er darum ersuchen.

chen, dass innerhalb einer von ihm bestimmten Frist ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

2. Befindet sich der Verfolgte in Auslieferungshaft und genügen die ergänzenden Unterlagen gemäss diesem Vertrag und dem Recht des ersuchten Staates nicht oder wurden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung gestellt, so kann der Verfolgte freigelassen werden. Diese Freilassung beeinträchtigt eine erneute Inhaftierung und die Auslieferung nicht, wenn später ein Auslieferungsersuchen gestellt wird.

3. Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat so rasch als möglich mit, wenn der Verfolgte gemäss Ziffer 2 dieses Artikels aus der Haft entlassen wurde.

#### **Artikel 7** Vorläufige Auslieferungshaft

1. In dringenden Fällen kann jede Vertragspartei über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder auf andere Weise um vorläufige Verhaftung des Verfolgten ersuchen. Dieses Ersuchen kann auf postalischem oder telegraphischem Weg oder durch jedes andere Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterlässt, übermittelt werden.

2. Das Ersuchen um vorläufige Verhaftung enthält eine Beschreibung des Verfolgten, eine Erklärung, dass die Auslieferung auf diplomatischem Weg verlangt werden wird, und eine Bestätigung, dass eine der in Artikel 4 Ziffer 2 erwähnten Urkunden vorliegt, die die Festnahme des Verfolgten anordnet, eine kurze Beschreibung der strafbaren Handlungen, die den zur Last gelegten Tatbestand erfüllen, und eine Bestätigung über Ausmass und Art der für diese strafbare Handlung angedrohte oder verhängte Strafe.

3. Der ersuchte Staat trifft nach Eingang des Antrages auf vorläufige Auslieferungshaft die nach seinem Recht erforderlichen Massnahmen, um die Verhaftung des Verfolgten sicherzustellen. Der ersuchende Staat wird umgehend vom Ergebnis seines Antrages in Kenntnis gesetzt.

4. Der Verfolgte, der auf ein Ersuchen um vorläufige Auslieferungshaft festgenommen wurde, kann 40 Tage nach seiner Verhaftung freigelassen werden, sofern kein Auslieferungsersuchen eingetroffen ist.

#### **Artikel 8** Mehrheit von Auslieferungsersuchen

1. Der ersuchte Staat, der Auslieferungsersuchen gegen dieselbe Person von zwei oder mehr Staaten erhält, entscheidet, an welchen Staat der Verfolgte auszuliefern ist, und teilt seinen Entscheid den ersuchenden Staaten mit.

2. Der ersuchte Staat berücksichtigt bei diesem Entscheid alle massgebenden Umstände, insbesondere die verhältnismässige Schwere der strafbaren Handlungen, sofern sich die Ersuchen auf mehrere strafbare Handlungen beziehen, den Zeitpunkt und den Begehungsort jeder strafbaren Handlung, die Zeit-

punkte der Ersuchen, die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, den Wohnort des Verfolgten und die Möglichkeit der Weiterlieferung an einen Drittstaat.

#### **Artikel 9** Übergabe

1. Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat unverzüglich von seiner Entscheidung über die Auslieferung auf diplomatischem Weg in Kenntnis. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.
2. Wird die Auslieferung bewilligt, so teilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat die Dauer der vom Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mit.
3. Wird die Auslieferung bewilligt, so hat der ersuchende Staat den Verfolgten vom ersuchten Staat an einem für den ersuchenden Staat geeigneten Ort zu übernehmen.
4. Der ersuchende Staat übernimmt vom ersuchten Staat den Verfolgten innert angemessener Frist, die vom ersuchten Staat festgelegt wird, und dieser kann die Auslieferung des Verfolgten für dieselbe strafbare Handlung ablehnen, wenn der Verfolgte nicht innerhalb der festgelegten Frist übernommen wurde.
5. Wird die Übergabe oder Übernahme der auszuliefernden Person durch höhere Gewalt verhindert, so hat der betroffene Staat den anderen Staat davon in Kenntnis zu setzen. Beide Staaten vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe, und die Bestimmungen der Ziffer 4 dieses Artikels finden Anwendung.

#### **Artikel 10** Aufgeschobene oder vorübergehende Übergabe

1. Der ersuchte Staat kann die Übergabe des Verfolgten aufschieben, damit dieser gerichtlich verfolgt werden oder eine Strafe verbüssen kann, die er wegen *einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen verwirkt hat, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist*. In diesen Fällen hat der ersuchte Staat den ersuchenden Staat entsprechend zu verständigen.
2. Der ersuchte Staat kann, soweit es seine Rechtsvorschriften zulassen, den Verfolgten dem ersuchenden Staat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von den Vertragsparteien zu vereinbaren sind.

#### **Artikel 11** Herausgabe von Gegenständen

1. Der ersuchte Staat übergibt, wenn die Auslieferung bewilligt wird, und soweit es seine Rechtsvorschriften zulassen und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, dem ersuchenden Staat auf dessen Verlangen alle Gegenstände, die im ersuchten Staat gefunden werden oder die aus der strafbaren Handlung herrühren oder die als Beweismittel dienen können.
2. Alle in Ziffer 1 dieses Artikels erwähnten Gegenstände werden auf Verlangen des ersuchenden Staates diesem auch dann herausgegeben, wenn die bereits bewilligte Auslieferung nicht vollzogen werden kann.

3. Sofern das Recht des ersuchten Staates oder die Rechte Dritter dies vorschreiben, werden die herausgegebenen Gegenstände dem ersuchten Staat auf dessen Verlangen kostenlos zurückgegeben.

#### **Artikel 12 Grundsatz der Spezialität**

1. Unter Vorbehalt von Ziffer 3 dieses Artikels darf der gemäss diesem Vertrag Ausgelieferte wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung im ersuchenden Staat nur in folgenden Fällen in Haft gehalten, abgeurteilt oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

- a) für eine strafbare Handlung, für die die Auslieferung bewilligt wurde; oder
- b) für eine andere auslieferungsfähige Handlung, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

2. Einem Ersuchen um Zustimmung durch den ersuchten Staat gemäss diesem Artikel werden die in Artikel 4 erwähnten Unterlagen sowie ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen des Ausgelieferten zu der in Betracht kommenden strafbaren Handlung beigefügt.

3. Ziffer 1 dieses Artikels kommt nicht zur Anwendung, wenn der Ausgelieferte die Möglichkeit hatte, den ersuchenden Staat zu verlassen, dies aber innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung im Verfahren, für das er ausgeliefert worden war, nicht getan hat, oder wenn er in den ersuchenden Staat zurückgekehrt ist, nachdem er ihn verlassen hatte.

#### **Artikel 13 Weiterlieferung an einen dritten Staat**

1. Der ersuchende Staat darf den ihm Ausgelieferten nicht an einen dritten Staat wegen einer vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung ausliefern, es sei denn:

- a) der ersuchte Staat stimme dieser Auslieferung zu; oder
- b) der Ausgelieferte habe die Möglichkeit gehabt, den ersuchenden Staat innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung im Verfahren, für das er vom ersuchten Staat übergeben wurde, zu verlassen, oder er sei in den ersuchenden Staat zurückgekehrt, nachdem er ihn verlassen hatte.

2. Der ersuchte Staat kann die Vorlage der in Artikel 4 erwähnten Unterlagen bezüglich der Zustimmung gemäss Ziffer 1 (a) dieses Artikels verlangen.

#### **Artikel 14 Durchlieferung**

Die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien wird auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei bewilligt. Das Durchlieferungsersuchen

- a) kann durch Post, Telegraph oder jedes andere Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterlässt, übermittelt werden; und
- b) enthält alle Angaben gemäss Artikel 7 Ziffer 2.

**Artikel 15** Vertretung und Kosten

1. Der ersuchte Staat trifft die notwendigen Vorkehrungen für die aus dem Auslieferungsersuchen entstehenden Verfahren und übernimmt die entsprechenden Kosten. Er wahrt die Interessen des ersuchenden Staates.
2. Der ersuchte Staat trägt die Kosten, die auf seinem Hoheitsgebiet durch Festnahme und Inhaftierung der auszuliefernden Person bis zur Übergabe an eine vom ersuchenden Staat bezeichneten Person entstehen.
3. Der ersuchende Staat hat die Transportkosten des Verfolgten ab dem Gebiet des ersuchten Staates zu tragen.

**Artikel 16** Andere Verpflichtungen

Dieser Vertrag beeinträchtigt keine Verpflichtung, welche die Vertragsstaaten gemäss einem multilateralen Abkommen, das beide Vertragsparteien bindet, eingegangen sind oder eingehen werden.

**Artikel 17** Streitbeilegung

1. Auf Ersuchen der einen oder anderen Vertragspartei werden Konsultationen über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, sei es generell oder in Zusammenhang mit einem bestimmten Fall, durchgeführt.
2. Jede Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung dieses Vertrages, die nicht durch Konsultationen nach Ziffer 1 dieses Artikels beigelegt wurde, kann von jeder Vertragspartei dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden, indem sie einen seiner Satzung entsprechenden Antrag stellt.
3. Die Gültigkeit von letztinstanzlichen Regierungs- oder Gerichtsentscheiden in den Vertragsparteien, welche in Zusammenhang mit einer Angelegenheit ergingen, die Anlass zur Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien gab, wird durch die Streitbeilegung nach Ziffer 2 dieses Artikels nicht berührt.

**Artikel 18** Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt 180 Tage nach dem Datum in Kraft, an welchem sich die Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrages erfüllt sind.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann diesen Vertrag jederzeit schriftlich kündigen; er tritt 180 Tage nach Mitteilung der Kündigung ausser Kraft.

*Zu Urkund dessen* haben die von Ihren Regierungen ordentlich Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

So geschehen in Bern, am 19. Oktober 1989 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
A. Koller

Für die  
Republik der Philippinen:  
Sedfrey A. Ordonez